

# Trinkwasserreglement der Einwohnergemeinde Ferden

A. Allgemeine Bestimmungen .....	3
B. Wasserversorgungsanlagen .....	7
C. Hausanschlussleitung.....	11
D. Haustechnikanlagen.....	15
E. Wasserlieferung .....	19
F. Finanzierung .....	23
G. Rechnungsstellung und Inkasso .....	27
H. Straf- und Schlussbestimmungen .....	29

## Die Urversammlung von Ferden

- gestützt auf das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20.06.2014 (SR 817.0)
- gestützt auf die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16.12.2016 (SR 817.02)
- gestützt auf die Hygieneverordnung des Eidgenössischen Departements des Innern vom 16.12.2016 (SR 817.024.1)
- gestützt auf die Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über Trink-, Quell- und Mineralwasser vom 23.11.2005 (SR 817.022.102)
- gestützt auf die Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV) vom 16.12.2016 (SR 817.022.11)
- gestützt auf die kantonale Gesetzgebung: Verordnung über die Trinkwasserversorgungsanlagen vom 21.12.2016
- gestützt auf den kantonalen Beschluss betreffend die Trinkwasseranlagen vom 8. Januar 1969 (SR 817.101)
- gestützt auf das kantonale Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004
- gestützt auf die Verordnung des Kantons betreffend die Führung des Finanzhaushalts der Gemeinden vom 16. Juni 2004

auf Antrag des Gemeinderates beschliesst:

## A. Allgemeine Bestimmungen

<b>Zweck und Geltungsbereich</b>	<b>Art. 1</b> Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger, nachstehend Kundschaft genannt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.
<b>Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde</b>	<b>Art. 2</b> Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe unabhängig von der Organisationsform des Versorgungsbetriebs. Die Wasserversorgung ist Sache der Gemeinde. Die Überwachung der Trinkwasserversorgungen in der Gemeinde obliegt dem Gemeinderat. Die Gemeinde ist verantwortlich für die genügende Menge und Qualität des Trinkwassers aller öffentlichen und privaten Trinkwasserversorgungen.
<b>Versorgungsgebiet</b>	<b>Art. 3</b> Die Wasserversorgung stellt die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Ferdens sicher. Ausserhalb des Siedlungsgebietes und in den Maiensässen (gemäss Nutzungsplan) besteht für die Gemeinde keine zwingende Versorgungspflicht von Trinkwasser.

**Umfang der  
Versorgung****Art. 4**

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen.

Die Wasserversorgung kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die Wasserversorgung Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif der Liefergemeinde.

Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die Wasserversorgung darf nur mit der Bewilligung letzterer erfolgen.

**Strategi-  
sche Was-  
servorsor-  
gungspla-  
nung****Art. 5**

Die Wasserversorgung ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden SVGW-Empfehlungen. Sie erarbeitet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW.

Die GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs-, und Unterhaltskosten.

Die bestehenden Unterlagen werden periodisch, in der Regel gleichzeitig mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung, überarbeitet.

#### **Art. 6**

#### **Qualitätssicherung**

Zur Sicherstellung der Trinkwasserqualität und Trinkwassermenge unterhält die Wasserversorgung ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.

Die Wasserversorgung bezeichnet eine Person, die für die Qualitätssicherung des Trinkwassers verantwortlich ist.

Die Wasserversorgung ist verpflichtet, Anlagen und Einrichtungen durch entsprechend ausgebildete Personen regelmässig überwachen und unterhalten zu lassen.

Der Trinkwasserverantwortliche (die Gemeinde) ist verpflichtet, die Konsumenten mindestens jährlich umfassend über die Qualität des Trinkwassers zu informieren.

- Art. 7**
- Kundschaft** Kundschaft im Sinne dieses Reglements sind:
- a) EigentümerInnen einer mit Wasser versorgten Liegenschaft
  - b) BaurechtsnehmerInnen, die EigentümerInnen eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind
  - c) natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen
- Art. 8**
- GrundeigentümerInnen** GrundeigentümerInnen im Sinne dieses Reglements sind:
- a) EigentümerInnen einer mit Wasser versorgten Liegenschaft
  - b) BaurechtsnehmerInnen, die EigentümerInnen eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind
  - c) EigentümerInnen einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird
  - d) EigentümerInnen einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft

## B. Wasserversorgungsanlagen

**Versorgungsanlagen**

**Art. 9**

Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirkssystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde Ferden.

**Leitungsnetz, Definitionen**

**Art. 10**

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft.

Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zur Kundschaft.

Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasser-versorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt. Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit

der Anschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

#### **Art. 11**

##### **Erstellung, Betrieb und Unterhalt**

Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig.

#### **Art. 12**

##### **Hydranten- anlagen**

Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Investitionskosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlagenteile.

GrundeigentümerInnen sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden

Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt in Rücksprache mit der Bauverwaltung der Gemeinde Ferden durch die örtliche Feuerwehr, dies nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen GrundeigentümerInnen

Die Wasserversorgung übernimmt die



Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Wasserversorgung und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der Wasserversorgung.

**Öffentliche  
Brunnenan-  
lagen**

**Art. 13**

Der Betrieb der Brunnen auf öffentlichem Grund sowie deren Leitungen und Quellfassungen unterstehen der Wasserversorgung. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

**Beanspru-  
chung von  
Privatgrund**

**Art. 14**

GrundeigentümerInnen sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.

Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.

Die Wasserversorgung ist nach Absprache mit den GrundeigentümerInnen berechtigt,

ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.

Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt- und Versorgungsleitungen muss durch die GrundeigentümerInnen für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

### **Art. 15**

#### **Schutz der öffentlichen Leitungen**

Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

Die Wasserversorgung verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandsaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach.

Um zu verhindern, dass das Trinkwassernetz verunreinigt wird, sind Verbindungen zwischen Brauchwasser (z.B. Berieselung) mit dem Trinkwassernetz strikte untersagt.

Dasselbe gilt für Verbindungen zwischen privaten und öffentlichen Trinkwassernetzen.

## C. Hausanschlussleitung

**Art. 16**

**Definition** Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachts bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Anschlussleitung.

**Art. 17**

**Erstellung und Kosten** Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt.

GrundeigentümerInnen dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder konzessioniertem Installateur erstellen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der GrundeigentümerInnen.

Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend.

Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der GrundeigentümerInnen.

### **Art. 18**

#### **Technische Bedingungen**

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

### **Art. 19**

#### **Erdung**

Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

### **Art. 20**

#### **Erwerb Durchleitungsrechte**

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der Wasser-

versorgung schriftlich bestätigt werden.

**Eigen-  
tumsver-  
hältnisse  
der Haus-  
anschluss-  
leitung**

**Art. 21**

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan, auch wenn dieses im Privatgrund liegt, und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung, alle übrigen Teile im Eigentum der GrundeigentümerInnen.

**Unterhalt  
und Erne-  
uerung**

**Art. 22**

Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die Wasserversorgung oder konzessioniertem Installateur unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten der Wasserversorgung, im privaten Grund zu Lasten der GrundeigentümerInnen. Bei gemeinsamen Anschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung, belastet.

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen. Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- a) bei mangelhaftem Zustand
- b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen

- c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer

**Art. 23****Nullver-  
brauch**

Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicherzustellen.

Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss Art. 24.

**Art. 24****Unbenutzte  
Hausan-  
schlusslei-  
tungen**

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten der Kundschaft bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.

## D. Haustechnikanlagen

### Art. 25

#### Definition

Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.

Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

### Art. 26

#### Eigen- tumsver- hältnisse

Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der GrundeigentümerInnen.

Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der GrundeigentümerInnen.

### Art. 27

#### Haftung

Die GrundeigentümerInnen haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

### Art. 28

#### Erstellung / Melde- pflicht

GrundeigentümerInnen haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder un-

terhalten werden.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem Reglement des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachens (SVGW).

Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung der Gemeinde besitzt.

Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der Wasserversorgung melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden.

Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der Wasserversorgung umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.

Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

### **Art. 29**

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.

**Technische  
Vorschriften**



- Abnahme** **Art. 30**  
Jede Haustechnikanlage soll vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung abgenommen werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.
- Kontrolle** **Art. 31**  
Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen.
- Unterhalt** **Art. 32**  
Die Kundschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.
- Auswirkungen auf die Wasserversorgung** **Art. 33**  
Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversor-

gungsbetrieb haben können. Die Wasserversorgung ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Kundschaft eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

#### **Art. 34**

**Wasser-  
behand-  
lungsan-  
lagen**

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.

#### **Art. 35**

**Frostgefahr**

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Kundschaft.

#### **Art. 36**

**Nutzung  
von Eigen-,  
Regen- o-  
der Grau-  
wasser**

Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der Wasserversorgung gemeldet werden.

Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

## E. Wasserlieferung

### Umfang und Garantie der Wasserlieferung

#### Art. 37

Die Wasserversorgung liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.

Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z. B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

### Einschränkung der Wasserabgabe

#### Art. 38

Die Wasserversorgung kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

- a) im Falle höherer Gewalt
- b) bei Betriebsstörungen
- c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen
- d) bei Wasserknappheit
- e) bei Brandfällen

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der

Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten.

Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.

Die Sicherung gegen Störungen und Schäden infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe an der Haustechnikanlage und an diesen angeschlossenen Einrichtungen ist Sache der Kundschaft.

### **Art. 39**

#### **Anschluss- gesuch**

Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Wassertarifs.

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

### **Art. 40**

#### **Haftung und Kund- schaft**

Die Kundschaft haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und

Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Sie hat auch für Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

#### **Art. 41**

##### **Meldepflicht**

Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

#### **Art. 42**

##### **Wasserab- leitungs- verbot**

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Wasserversorgung Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

#### **Art. 43**

##### **Unberechtig- tigter Was- serbezug**

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

#### **Art. 44**

##### **Vorüberge- hender Wasserbe- zug**

Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen.

<b>Beginn und Ende des Bezugsver- hältnisses</b>	<p><b>Art. 45</b></p> <p>Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Handänderung. Beendet wird es wiederum bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.</p> <p>Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der Wasserversorgung mindestens 30 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen.</p> <p>Die GrundeigentümerInnen haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.</p>
<b>Abnahme- pflicht</b>	<p><b>Art. 46</b></p> <p>Die GrundeigentümerInnen sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.</p>
<b>Wasserab- gabe für besondere Zwecke</b>	<p><b>Art. 47</b></p> <p>Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.</p>

**Abnorme  
Spitzenbe-  
züge****Art. 48**

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und der Kundschaft.

**F. Finanzierung****Eigenwirt-  
schaftlich-  
keit****Art. 49**

Die Wasserversorgung hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:

- a) die Konzessionskosten
- b) die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen)
- c) die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals
- d) die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen
- e) die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände
- f) die Kosten für technologische Weiterentwicklungen
- g) die Kosten für die Qualitätssicherung und Überwachung

**Kostendeckung****Art. 50**

Die Wasserversorgung ist in Anwendung des Verursacherprinzips selbstfinanzierend zu gestalten. Die Höhe der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren muss auf der Grundlage einer langfristig angelegten Planung erfolgen, die auch in absehbarer Zeit hinzukommende finanzielle Belastungen für den Betrieb und den Unterhalt der einschlägigen Anlagen berücksichtigt. Der Gemeinderat richtet zu diesem Zweck Konti für Spezialfinanzierungen unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ein. Falls nötig, werden die Gebühren angepasst.

Die Kostendeckung wird erreicht durch:

- a) die Erhebung von Anschluss- und Benützungsgebühren
- b) die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer
- c) die Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- d) die Beiträge Dritter wie Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung

**Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungs-****Art. 51**

Die Kosten für die Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. An die Kosten der Versorgungsleitungen haben die GrundeigentümerInnen Erschliessungsbeiträge zu entrichten.



**leitungen****Erschlies-  
sungsbei-  
träge****Art. 52**

Die Gesamtheit der GrundeigentümerInnen, deren Grundstücke durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwert oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Beiträge zu entrichten. Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch diejenigen Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden. Die Höhe der Beiträge wird vom Gemeinderat festgelegt.

**Kostentra-  
gung Haus-  
anschluss-  
leitung****Art. 53**

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz sind von den GrundeigentümerInnen zu tragen.

**Festset-  
zung der  
Gebühren****Art. 54**

Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in der separaten Tarifordnung im Anhang zum Wasserversorgungsreglement geregelt. Die Tarifordnung wird vom Gemeinderat innerhalb der vom Tarif vorgegebenen Spanne festgelegt, die von der Urversammlung zu genehmigen ist.

**Anschluss-  
gebühren****Art. 55**

Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenutzung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

**Art. 56**

Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

**Art. 57**

Die Anschlussgebühr bemisst sich nach dem gemäss SIA überbautem Bauvolumen.

**Art. 58**

Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund der Grösse der Wohneinheit und des Objektstatus (ständig oder teilweise bewohnt) berechnet.

**Art. 59**

Sonderleistungen wie Installationskontrollen, technische Beratung, Wiederplombieren von Umgehungen usw. sind abzugelten.

**Benutzungsgebühr**

**Abgeltung von Sonderleistungen**

## G. Rechnungsstellung und Inkasso

<b>Rechnungsstellung</b>	<b>Art. 60</b>
	<p>Anschlussgebühr: Vor Baubeginn kann die definitive Anschlussgebühr in Rechnung gestellt werden. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Lasten der GrundeigentümerInnen, vertreten durch den Besteller.</p> <p>Benützungsgebühren: Die Benützungsgebühren werden in den von der Wasserversorgung festgelegten Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt. Die Wasserversorgung ist berechtigt, Teilbeträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen.</p>
<b>Zahlungsbedingungen</b>	<b>Art. 61</b>
	<p>Die von der Wasserversorgung gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.</p> <p>Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommt die Kundschaft in Verzug.</p> <p>Bei Zahlungsverzug ist die Wasserversorgung berechtigt, Verzugszinsen gemäss OR und für erfolgte Mahnungen eine Gebühr (Pauschale) pro Mahnung zu verlangen.</p> <p>Bei wiederholtem Zahlungsverzug der Kundschaft kann die Wasserversorgung</p>

eine angemessene Vorauszahlung in Rechnung stellen. Diese Mehraufwendungen der Wasserversorgung gehen zu Lasten der Kundschaft. Bleibt nach abgeschlossenem Betreibungsverfahren eine Forderung ungedeckt, kann eine Wassersperre verfügt werden.

#### **Art. 62**

#### **Gebührenpflichtige Schuldner**

Die einmaligen Anschlussgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit GrundeigentümerIn oder Baurechtsberechtigte(r) der angeschlossenen Liegenschaft war.

Die Benutzungsgebühren schuldet die Kundschaft.

#### **Art. 63**

#### **Verjährung**

Forderungen für wiederkehrende Leistungen der Wasserversorgung verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.

## H. Straf- und Schlussbestimmungen

**Zuwiderhandlungen**

**Art. 64**

Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen werden gemäss geltendem Recht verfolgt.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

**Rechtsmittel und Verfahren**

**Art. 65**

a) Gegen jede Administrationsverfügung welche der Gemeinderat in Anwendung dieses Reglements verfügt, kann nach Art. 34 a ff. VVRG innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat eine begründende Einsprache erhoben werden. Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann beim Staatsrat innert 30 Tagen nach den Bestimmungen des VVRG Beschwerde erhoben werden.

b) Gegen einen verwaltungsstrafrechtlichen Strafbescheid kann nach Art. 34h ff. VVRG innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat eine begründende Einsprache erhoben. Gegen den Strafentscheid des Gemeinderates kann beim Kantonsgericht innert 30 Tagen nach den Bestimmungen des EGStPO und der StPO Berufung eingelegt werden.

**Inkrafttreten**

**Art. 66**

Dieses Wasserversorgungsreglement tritt nach der Annahme durch die Urversammlung und der Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

**Übergangsbestimmungen**

**Art. 67**

Die Gebühren für das laufende Jahr werden nach dem neuen Recht rückwirkend auf den 01. Januar erhoben.

Die Gebührenordnung dieses Reglements ist vom Gemeinderat an der Sitzung vom 31. Oktober 2016 verabschiedet und an der Urversammlung vom 9. Dezember 2016 beraten und beschlossen worden.

Das Reglement wurde im Zuge der kantonalen Vernehmlassung vom Gemeinderat an der Sitzung vom 28. September 2017 verabschiedet und an der a.o. Urversammlung vom 19. Oktober 2017 beraten und in der vorliegenden Form genehmigt. Die Genehmigung durch den Staatsrat ist am **24. Januar 2018** erfolgt.

## **Einwohnergemeinde Ferden**

**Nadja Jeitziner**  
Gemeindepräsidentin

**Martin Ebener**  
Gemeindeschreiber

Anhang: Gebührenordnung für die Wasserbezüger/innen

**TARIF DER ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSGBÜHREN  
FÜR DIE ÖFFENTLICHE TRINKWASSERVERSORGUNG (exkl. MWST) DER  
GEMEINDE FERDEN**

**1. Einmalige Anschlussgebühr an die Trinkwasserversorgung:**

Fr. 900.00 für alle Einheiten

**2. Jährliche Benutzungsgebühr:**

**a) Grundgebühr**

Fr. 60.00 für alle Einheiten

**b) Variable Gebühr**

- Typ 1:	1-Personenhaushalte	Fr. 60.00
- Typ 2	Zweitwohnungen	Fr. 60.00
- Typ 3:	2-Personenhaushalte und >	Fr. 180.00
- Typ 4:	Einfamilienhäuser (EFH)	Fr. 180.00
- Typ 5:	Gewerbebetriebe (KMU)	Fr. 40.00
- Typ 6:	Restaurants / Hotels	Fr. 760.00

Der Gemeinderat ist befugt, Gebührenanpassungen der Anschlussgebühr, der Grundgebühr und der variablen Gebühr bis zu einer maximalen Erhöhung / Senkung von 30% mittels Gemeinderatsbeschluss vorzunehmen.